

Saisonkennzeichen



Nicht nur Cabrios und Liebhaberfahrzeuge, auch Oldtimer können mit Saisonkennzeichen zugelassen werden. Auf Antrag teilt die Zulassungsbehörde hierbei einem Fahrzeug ein auf einen nach vollen Monaten bemessenen Zeitraum (Betriebszeitraum genannt) befristetes amtliches Kennzeichen zu, das jedes Jahr in diesem Zeitraum auch wiederholt verwendet werden darf.

Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur während des auf diesem Kennzeichen angegebenen Zeitraums in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden. Dass das Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zugelassen ist, ist im Fahrzeugschein durch eine in Klammern gesetzte Angabe des Betriebszeitraums hinter dem amtlichen Kennzeichen zu erkennen. Der Betriebszeitraum beträgt mindestens zwei und maximal elf Monate. Der Betriebszeitraum kann auch einen Jahreswechsel überschreiten, zum Beispiel ist für ein Winterfahrzeug eine Zulassung von November bis März (11/03) möglich.

Dies spart zum einen Steuern, weil nur die Monate des Betriebszeitraumes angerechnet werden und zum anderen wird das Fahrzeug geschont, weil man in der Regel den Betriebszeitraum in die Sommermonate legt und so das Streusalz auf den winterlichen Straßen meidet. Versteuert wird ein Fahrzeug mit Saisonzulassung wie bei einer regulären Zulassung. Jedes Fahrzeug, ob Motorrad oder PKW, Traktor oder LKW kann mit Saisonzulassung zugelassen werden – auch das Fahrzeualter spielt keine Rolle.